

im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind, Matrikelhefte, Pässe, Beurkundung von Sterbefällen und Zeugenernehmungen, müssen im Falle der Dringlichkeit der Beteiligten erlassen werden (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872). Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren trifft die Wahlkonsule überhaupt nicht, vorausgesetzt, daß sie nicht Entschädigung aus der Reichskasse beziehen (§ 10 des Gesetzes vom 8. November 1867).

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Partien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben. Für die bloße Aufnahme von Akträgen sind keine Gebühren zu erheben (§ 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1872). Ist ein Document oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht (§ 5 das.). Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Postkosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden den Konsularbeamten besonders erstattet (§ 6). Wahlkonsule können überdies für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Reiches ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen (§ 7). Beschwerden über den Ansaß der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen (§ 9).